

und legte mit ihnen fest, was er gemeinsam mit dem Papst beschlossen hatte⁵⁷. Gemeint sind damit der Bund gegenseitiger Liebe sowie das Versprechen Pippins über die Gebietszusagen für das Papsttum in Mittelitalien. Gleichzeitig mit diesen weitreichenden Entscheidungen erließ Pippin möglicherweise auch das Kapitular. Eine Beteiligung des Bonifatius an der Entstehung dieses Dokuments möchte ich jedenfalls entgegen den Überlegungen von Glatthaar ausschließen⁵⁸. Die Ausweitung des Inzestverbots auf Tauf- und Firmpatenschaft hätte der Missionar nicht mitgetragen.

4. Das Eheverbot der geistlichen Verwandtschaft schlägt eine Brücke zum wichtigsten Thema der Responsa Stephans II., dem in insgesamt 7 Kapiteln erörterten Eherecht. Die Bedeutung dieses Themas für die Zeit Pippins I. lässt sich daran ermessen, dass die Synoden von Verberie und Compiègne fast ausschließlich die Regelung des Eherechts zum Thema hatten. Es würde zu weit führen, Gründe und Motive für diese Fokussierung der Gesetzgebung des ersten karolingischen Königs im Detail zu erörtern. Hier soll der Hinweis genügen, dass zwei maßgebliche Faktoren zusammentrafen. Auf der einen Seite war der König daran interessiert, in der Rechtsdomäne der Ehe, die auf göttlicher Anordnung beruhte und daher der Norm der konsensualen Entscheidungsfindung entzogen war, seinen Anspruch auf monarchische Herrschaft zu demonstrieren. Andererseits ergriffen die führenden Vertreter der fränkischen Kirche die Gelegenheit, in Verbund mit König und Papst das kirchliche Scheidungsrecht zu vereinheitlichen und die fränkische Geistlichkeit auf eine Linie einzuschwören. Die Bischöfe der Merowingerzeit hatten nämlich bislang kein Engagement darin gezeigt, die Scheidungspraxis des römischen Rechts zu verändern und das von den Päpsten favorisierte Prinzip der Unauflösbarkeit im Synodalrecht zu verankern⁵⁹.

Bereits in seiner Zeit als Hausmeier ließ Pippin auf dem Konzil von Soissons (744) das Prinzip der Unauflösbarkeit erstmals in fränkischer Zeit verkünden: Zu Lebzeiten des Ehepartners sollte keine neue Ehe

57) Liber pontificalis, Vita Stephani II. c. 29, ed. Louis DUCHESNE (1886) 1, S. 448.

58) GLATTHAAR, Bonifatius und das Sakrileg (wie Anm. 11) S. 335-355.

59) Die beste Darstellung ist Philip Lyndon REYNOLDS, Marriage in the Western Church. The Christianization of Marriage during the Patristic and Early Medieval Periods (Supplements of Vigiliae Christianae 24, 1994); vgl. auch David L. D'AVRAY, Medieval Marriage. Symbolism and Society (2005) S. 82-97.